



Verordnung über Abdankungen von Personen, die nicht der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg oder einer reformierten Landeskirche der Schweiz angehört haben

Der Kirchgemeinderat Erlach-Tschugg erlässt, gestützt auf Art. 22 / Abs. 3 des Organisationsreglement vom 15.11.2020 der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg, die Verordnung über die Abdankungen .

Funktionen sind in der weiblichen Schreibweise aufgeführt, sie gelten sinngemäss auch für Männer.

Grundsatz

Art. 1¹Für Abdankungen ist das Pfarramt der Wohnsitzgemeinde zuständig. Aus seelsorgerischen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg oder einer reformierten Landeskirche der Schweiz angehört haben.

²In diesem Fall hat die um die Amtshandlung ersuchende Person grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Gebühren

Art. 2¹Für die in der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg wohnhaft gewesenen Mitglieder einer reformierten Landeskirche der Schweiz ist die Abdankung kostenlos.

²Für Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche, die nicht der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg angehört haben und für Nichtmitglieder der ev.-ref. Kirche gilt die Verordnung über pfarramtliche Stellvertretungen (Stellvertretungsverordnung; VPS) von Refbejus Art. 2, Anhang Funktionsentschädigungen

³Für alle übrigen Leistungen gilt die Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg.

Kollekten

Art. 3¹Die Kollekte wird für soziale Institutionen verwendet. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder wird nach dem Wunsch der Hinterbliebenen verfahren oder falls kein Wunsch geäussert wird geht die Kollekte an die Kirchgemeinde.

Freikirchen

Art. 4¹Freikirchliche Gemeinschaften bringen ihren Prediger mit. Der Prediger muss von der jeweiligen Kirche ermächtigt und die Freikirche in der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA eingetragen sein.

²Für Trauerzeremonien, welche von freischaffenden Ritualbegleitern oder anderen kommerziellen Anbietern geleitet werden, steht die Kirche nicht zur Verfügung.

- Sigrist** Art. 5 ¹Die Anwesenheit einer eines Sigristen ist zwingend. Ein Sigrist ist 30 Minuten vorher anwesend.
- Beschluss** Art. 6 ¹Der Kirchgemeinderat beschliesst an seiner Sitzung vom 01. Dezember 2020 die Verordnung über Abdankungen.
- Inkraftsetzung** Art. 7 ¹Die Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Er publiziert die Inkraftsetzung der Verordnung im Amtsanzeiger.

Erlach, 1. Dezember 2020

Die Präsidentin:



Rosmarie Gerber

Die Sekretärin:



Madeleine Garo